

Aktenzahl: 851/2012

## **KANALGEBÜHRENVERORDNUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Thurn hat in seiner Sitzung vom 31.01. 2012 aufgrund des § 15, Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes (FAG) 2008, BGB1. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Kanalordnung der Gemeinde Thurn für die Kanalisationsanlage Thurn - Zettlersfeld folgende Kanalgebührenverordnung erlassen:

### § 1

#### Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Gemeindekanalanlage sowie für die Mitbenützung von Anlagen des Abwasserverbandes Lienzer Talboden hebt die Gemeinde Thurn Gebühren in Form einer einmaligen Anschlussgebühr und einer laufenden Kanalbenützungsg Gebühr (Fäkalsystem) ein.

### § 2

#### Anschlussgebühr (Fäkalsystem)

1. Die Gemeinde erhebt zur Abdeckung des Eigenmittelbedarfes für die Errichtung der gemeindeeigenen Kanalanlage sowie für die Mitbenützung der Anlagen des Abwasserverbandes Lienzer Talboden eine einmalige Anschlussgebühr. Hierdurch wird das für die Herstellung der Entwässerungsanlage bis einschließlich zur Trennstelle erforderliche privatrechtliche Entgelt gemäß § 3 der Kanalordnung nicht berührt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Kanalanlage. Werden außerhalb der Gebührenvorschreibung Beiträge zur Errichtung der Anlage geleistet, so sind diese auf den Gebührenanspruch anzurechnen.
3. Bei Zu- und Umbauten oder bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Objekten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
4. Im Falle der Notwendigkeit der Errichtung weiterer Baulichkeiten im Bereich der Gemeindekanalanlage sowie auch der Verbandsanlage oder sonstiger Ursachen, die eine Kostenabdeckung der von der Gemeinde zu leistenden Eigenmittel nicht gewährleisten, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Entrichtung einer Erweiterungsgebühr zu verlangen. Diese Gebührenpflicht gilt sinngemäß für alle Anschlussnehmer gemäß Abs. 2.

### § 3

#### Laufende Kanalbenützungsgebühr (Fäkalsystem)

1. Die Gemeinde hebt für die Benützung der Gemeindekanalanlagen eine jährliche Gebühr ein. Diese wird vom Gemeinderat jährlich, nach dem Aufwand, der sich aus dem laufenden Betrieb, der Erhaltung, der Tilgung von Darlehen sowie Erneuerungsrücklagen für die Gemeindekanalanlage und der Mitbenützung der Verbandanlagen ergibt, berechnet bzw. festgesetzt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.

### § 4

#### Bemessungsgrundlage u. Höhe der Anschlussgebühr (Fäkalsystem)

1. Die Anschlussgebühr bezieht sich ausschließlich auf die Ableitung aller Schmutzwässer im Sinne des § 2 der Kanalordnung.
2. Als Bemessungsgrundlage gilt die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011. Das Aufmaß erfolgt bei Eintreten der Anschlusspflicht.
3. Nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind:  
Erdfeuchte Keller, Garagen, Geräteschuppen und Gartenhäuschen so wie bei landwirtschaftlichen Betrieben Stallungen, Scheunen und Schuppen.
4. Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage, inklusive 10 % Mehrwertsteuer für
  - 1.1 Gebäude bis zu 110 m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage € 2.904,--
  - 1.2 Gebäude von 110 m<sup>3</sup> - 280 m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage € 3.924,--
  - 1.3 Gebäude über 280 m<sup>3</sup> Bemessungsgrundlage € 3.924,-- plus € 7,90/m<sup>3</sup> jener Bemessungsgrundlage, die über 280 m<sup>3</sup> liegt.

### § 5

#### Berechnung u. Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr (Fäkalsystem)

1. Die laufende Kanalgebühr wird auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen tatsächlichen Wasserverbrauches errechnet und gelangt einmal jährlich zur Vorschreibung.
2. Die Höhe der Benützungsgebühr wird mit € 2,68 je m<sup>3</sup> verbrauchten Trinkwassers, inklusive 10 % Umsatzsteuer, jedoch mindestens
  - 1.1 € 103,-- bis 40 m<sup>2</sup> Bruttogrundrissfläche und bis 35 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch/Anschluss und Jahr,
  - 1.2 € 137,10 über 40 m<sup>2</sup> Bruttogrundrissfläche und bis 50 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch/Anschluss und Jahr
  - 1.3 € 2,68/m<sup>3</sup> bei mehr als 50 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch/Jahr festgesetzt.

3. Für Verbrauchsstellen, deren Wasser nicht dem Kanal zufließt (wie z.B. Gartenbewässerung usw.), sowie für landwirtschaftliche Anwesen mit landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beschränkung der Verrechnung auf den ausschließlichen menschlichen Wasserverbrauch, wenn der Minderverbrauch durch Einbau eines Subzählers nachgewiesen werden kann.

Der Subzähler wird von der Gemeinde gegen Verrechnung einer jährlichen Zählermiete ausgefolgt und durch einen Mitarbeiter der Gemeinde eingebaut.

4. Wird in anschlusspflichtige Gebäudeteile Wasser von einer Privatwasserversorgung eingeleitet, so ist der kanalgebührenpflichtige Verbrauch mittels Wasserzähler der Gemeinde nachzuweisen.
5. Ist die Angabe des Wasserzählers über den tatsächlichen Bezug wegen technischer Mängel (z.B. Steckenbleiben) fehlerhaft, so ist der Berechnung der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten drei Jahre zugrunde zu legen.

## § 6

### Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschlussgebühr (Fäkalsystem) nach § 4 wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.
2. Die laufende Kanalgebühr gemäß § 5 wird bescheidmäßig einmal jährlich vorgeschrieben und ist innerhalb von einem Monat zur Zahlung fällig.

## § 7

### Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet.  
Bei Eigentumswechsel gehen die Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Dem neuen Eigentümer entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Folgemonats, nach der Anzeige des Eigentumsübergangs.

## § 8

### Meldepflicht

Der Anschlusswerber ist verpflichtet, jede Erweiterung am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9  
Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 10  
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11  
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt frühestens mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Thurn für den Ortsteil Zettersfeld, Beschluss des Gemeinderates vom 20. Oktober 1995, außer Kraft.

Thurn, am 31. Januar 2012

Der Bürgermeister:

Ing. Reinhold Kollnig e.h.

Verordnungsgeprüft lt. Schreiben der  
Tir. LR. 01.03.2012, Zl. Ib-6302/9-2012